

# KUNDMACHUNG

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Baumgartenberg vom 10.12.2020  
mit der eine  
Abfallgebührenordnung  
für die Marktgemeinde Baumgartenberg erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2 Höhe der Gebühren (excl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten von

- a) reinen Wohngebäuden,
- b) landwirtschaftlichen Betrieben
- c) Gewerbeinhabern und freiberuflich Tätigen ohne familienfremde Arbeitskräfte

anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten wobei Familienangehörige sowie Pflegepersonal (zB. 24 Stunden-Pflege) in verschiedenen Wohneinheiten desselben Gebäudes (Kleinhausbauten sowie landwirtschaftliche Betriebe), grundsätzlich zu einer einzigen Liegenschaft gerechnet werden.

Pflegepersonal wird nur soweit gerechnet, als dieses auch Anwesend ist, auch wenn mehrere Pflegepersonen gemeldet sind, die sich im Betreuungsturnus abwechseln.

Diese beträgt pro Jahr für eine 90 Liter Abfalltonne:

- a) für eine 1 Personen-Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung: € 121,00
- b) für eine 2 Personen-Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung: € 181,50
- c) für eine 3 Personen-Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung: € 211,80
- d) für eine 4 Personen-Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung: € 243,40
- e) für eine 5 Personen-Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung: € 266,20
- f) für jede weitere Person pro Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 20,00 €.
- g) Für jene Liegenschaften, welche eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen und dadurch die Bioabfallabfuhr nicht in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die Grundgebühr um 15,00 €.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist für jedes weitere Behältnis (Abfallsack oder Abfalltonne) pro Liegenschaft, Miet- oder Eigentumswohnung zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr in Höhe von 0,070 Euro pro Liter und Abfuhr zu entrichten:

(3) Für Liegenschaften die nicht unter Abs. (1) fallen, ausgenommen Betriebe, ist der Abs. (4) sinngemäß anzuwenden.

- (4) a) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (incl. Bioabfall) anfallen, haben eine Grundgebühr in der Höhe von 181,50 Euro pro Jahr für eine 90 Liter Abfalltonne bei vierwöchiger Abfuhr zu entrichten.
- b) Jedes weitere Gebinde ist dem entsprechenden Volumen gemäß mit einer Gebühr von 16 Cent/Liter je Abfuhr zu entrichten.
- c) Für Betriebe, welche eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen und dadurch die Bioabfallabfuhr nicht in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die Grundgebühr um 15,00 €.
- d) Für Betriebe, die vom Abholbereich für die Sammlung (Erfassung) von haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ausgenommen sind und die Bioabfallabfuhr in Anspruch nehmen, beträgt die Gebühr für den Bioabfall je 23 l Behälter € 82,00 pro Jahr.
- e) Für Betriebe, bei denen die haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nicht das ganze Jahr abgeholt werden, wird die Gebühr anhand der tatsächlichen Abfahrten aliquot berechnet.
- (5) Für die Ermittlung der Haushaltsgrößen (Abs. 1) wird das Melderegister für folgende Stichtage herangezogen, wobei die Nebenwohnsitze mitgezählt werden:

Vorschreibungstermin	Stichtag
15.2.	1.1.
15.5.	1.4.
15.8.	1.7.
15.11.	1.10.

- (6) Die errechneten Beträge incl. Ust. sind kaufmännisch auf Cent zu runden.

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4 ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Gebührenänderungen

Allfällige Änderungen der Gebühren nach § 2 werden mit den Hebesätzen der Gemeinde Baumgartenberg (Beilage des Haushaltsvoranschlages) festgelegt.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Abfallgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem **1.1.2021** rechtswirksam.
- (2) gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 30.06.2011 idgF. außer Kraft.

Angeschlagen am: 11.12.2020

Abgenommen am: 31.12.2020



Der Bürgermeister:

Gerhard Fornwagner